



BILDUNGSVERTRAG (Muster)

Zwischen dem *< Bildungsträger >*
(nachfolgend *Bildungsträger* genannt)

und

Frau / Herrn *Name, Vorname, geb. am*
wohnhaft
(nachfolgend Teilnehmer/in genannt)

wird nachstehender Vertrag zur Teilnahme an der Maßnahme

.....
Maßnahmenummer: [ESF /IV-JM – C25-XXX/XX] [bitte einfügen]

abgeschlossen.

Diese Maßnahme wird aus Mitteln der Europäischen Union, Europäischer Sozialfonds, Landesprogramm MV „Arbeit durch Bildung und Innovation“ vom 08. Juli 2008 gefördert.

§ 1 – Zweck der Maßnahme

- (1) Mit der oben genannten Maßnahme soll die/der Teilnehmer/in Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben, um ihre/seine berufliche Disponibilität in folgenden Kernpunkten zu erhöhen und ihre /seine Integration in den Arbeitsmarkt zu fördern. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt in enger Kooperation mit der Jugendanstalt/der Justizvollzugsanstalt, dem Landesamt für ambulante Straffälligenarbeit (Abt. 2 Soziale Dienste der Justiz) und der Jugendgerichtshilfe.
- (2) Die Leistungsbeschreibung der Maßnahme ist Vertragsbestandteil und wird der/der Teilnehmer/in in geeigneter Form erläutert.

Die Inhalte der Maßnahme werden in Projektform vermittelt.
Die Themen sind: (zutreffendes bitte ankreuzen)

- Erhebung der berufs- und arbeitsmarktrelevanten Daten der Teilnehmerin/ des Teilnehmers,
- Stärken-/Schwächenanalyse,
- Berufsorientierung,
- Förderung der Mobilitätsbereitschaft,
- Verbesserung der Sprachkenntnisse,
- Schlüsselkompetenzen,
- Bewerbungstraining,
- Erstellung von aussagekräftigen und ansprechenden Bewerbungsunterlagen,
- Hilfestellung bei der sozialen Integration,
- Punktuelle Familienarbeit,
- Schuldenprävention,



- Unterbreitung von passgenauen Vermittlungsvorschlägen,
- Vermittlung von Kenntnissen zur Recherche nach geeigneten Stellenangeboten,
- Vermittlung in Ausbildung /Arbeit/ Umschulung,
- Betreuung nach erfolgreicher Vermittlung.

(4) Die fachtheoretische und die fachpraktische Bildung findet in der Justizvollzugsanstalt (JVA) [bitte einfügen]/ Jugendanstalt Neustrelitz oder in /bei [bitte einfügen] statt.

§ 2 – Dauer der Maßnahme, Präsenzzeiten

- (1) Die Maßnahme beginnt am: _____ und endet voraussichtlich am: _____
- (2) Die Präsenzzeit beträgt wöchentlich _____ Stunden.

Präsenzzeiten sind:

Montag – Donnerstag: von _____ Uhr bis _____ Uhr

Freitag: _____ Uhr bis _____ Uhr

- (3) Die Vorschriften der §§ 1 ff. des Bundesurlaubsgesetzes (BUrlG), insbesondere § 1 und § 5 BUrlG, finden keine Anwendung.

§ 3 – Pflichten des Bildungsträgers

Der Bildungsträger sorgt für eine gewissenhafte Durchführung der Maßnahme.

- (1) Der Bildungsträger verpflichtet sich dafür zu sorgen,
- dass der Lehrplan eingehalten wird und alle Fertigkeiten und Kenntnisse, die zum Erreichen des Maßnahmezieles notwendig sind, nach den Erfordernissen der Erwachsenenbildung vermittelt werden.
 - nur solche Personen mit der Durchführung der Maßnahme zu beauftragen, die nach ihrer Ausbildung und Berufserfahrung dafür qualifiziert sind.
 - die Maßnahme in einer Bildungsstätte durchzuführen, die nach Art und Ausstattung dafür geeignet ist
 - der Teilnehmerin/dem Teilnehmer Lern- und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung der Maßnahme erforderlich sind.
- (2) Soweit der Bildungsträger Kenntnis hat, teilt er der JVA unverzüglich besondere Vorkommnisse, wie z. B. Fehlen oder erhebliche Verspätungen, eigenmächtiges Verlassen des Arbeitsplatzes, Trunkenheit, grobe Ungebürlichkeiten der Teilnehmerin/ des Teilnehmers gegenüber Mitarbeiter/innen des Bildungsträgers, Arbeitskollegen und anderen Personen, andere wichtige Unregelmäßigkeiten sowie Erleiden eines Arbeitsunfalls oder Krankmeldungen der Teilnehmerin/des Teilnehmers mit.

§ 4 – Pflichten des/der Teilnehmers/in

- (1) Die Teilnehmerin/der Teilnehmer verpflichtet sich, regelmäßig an der Bildungsmaßnahme / den Unterrichtszeiten teilzunehmen und sich ständig zu bemühen, die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten anzueignen sowie die ihr/ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und an dem ihrem /seinem individuellen Erfolg mitzuwirken. Mitwirkung bedeutet im Einzelnen auch die Einhaltung der mit dem Bildungsträger vereinbarten Termine und die aktive Zusammenarbeit im Bewerbungsprozess.
- (2) Die Teilnehmerin/der Teilnehmer verpflichtet sich, an Maßnahmen zur Ermittlung des Ausbildungsstandes teilzunehmen, sofern solche vorgesehen sind.



- (3) Die Teilnehmerin/der Teilnehmer verpflichtet sich, beim Fernbleiben von der Maßnahme, den Bildungsträger unter Angabe des Grundes unverzüglich zu informieren. Im Krankheitsfall ist die Teilnehmerin/der Teilnehmer verpflichtet, spätestens am 3. Kalendertag nach Beginn der Erkrankung, eine Bescheinigung des Arztes vorzulegen, aus der sich die Arbeitsunfähigkeit, ihr Beginn und die voraussichtliche Dauer ergeben.
- (4) Die Teilnehmerin/der Teilnehmer verpflichtet sich, die technische Ausstattung der Bildungseinrichtung, insbesondere die Maschinen und Ausrüstungen, das Mobiliar und Werkstoffe sorgsam zu behandeln und nur zu den ihr/ihm aufgetragenen Arbeiten zu verwenden.
- (5) Die Teilnehmerin/der Teilnehmer verpflichtet sich, den Anweisungen der Ausbilder bzw. des pädagogischen Personals zu folgen.
- (6) Die Teilnehmerin/der Teilnehmer verpflichtet sich, die geltenden Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.

§ 5 – Beendigung und Kündigung des Vertrages

- (1) Der Bildungsvertrag ist nur wirksam, wenn die JVA/ JA/ Sozialen Dienste der Justiz ihre Zustimmung durch Zuweisung der Teilnehmerin/des Teilnehmers in die Maßnahme gibt/ geben. Sie kann/ können die Zustimmung aus Erwägungen, die in der Person der Teilnehmerin/des Teilnehmers begründet sind, jederzeit ohne Einhaltung einer Frist und mit sofortiger Wirkung widerrufen. Der Widerruf der Zustimmung ist durch die JVA/ JA/ Sozialen Dienste der Justiz dem Bildungsträger gegenüber zu erklären. Mit Widerruf endet der Bildungsvertrag.
- (2) Der Bildungsvertrag endet mit dem vereinbarten Maßnahmeende, ohne dass es hierzu einer Kündigung bedarf.
- (3) Nimmt der Kostenträger die Kostenzusage für die Maßnahme zurück, endet der Vertrag mit dem Tag, der im bestandskräftigen Rücknahmebescheid genannt ist. Die Teilnehmerin/der Teilnehmer ist unverzüglich über die vorzeitige Beendigung der Maßnahme in Kenntnis zu setzen.
- (4) Der Vertrag kann ohne Einbehaltung der Kündigungsfrist von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere,
 - a) wenn im Einvernehmen mit der JVA/ JA/ Sozialen Dienste der Justiz festgestellt wird, dass die Leistungen der Teilnehmerin/ des Teilnehmers erwarten lassen, dass sie/er das Maßnahmeziel nicht erreicht.
 - b) wenn die Teilnehmerin/der Teilnehmer ihre/seine Pflichten gemäß § 4 dieses Vertrags erheblich verletzt.
 - c) wenn die Teilnehmerin/der Teilnehmer den Lehr- bzw. Unterrichtsbetrieb wiederholt erheblich stört.

§ 6 – Teilnahmebescheinigung

Bei erfolgreichem Abschluss stellt der Bildungsträger der Teilnehmerin/dem Teilnehmer eine Teilnahmebescheinigung in anspruchsvoller Form aus. Die Inhaftierung der Teilnehmerin/des Teilnehmers darf nicht erkennbar sein.

§ 7 – Teilnehmerkosten der Maßnahme

Maßnahmekosten für die Teilnehmerin/den Teilnehmer entstehen nicht.

§ 8 – Vertragsänderungen und Nebenabreden

- (1) Alle Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und vorher des Einverständnisses aller Vertragspartner.



- (2) Die Teilnehmerin/der Teilnehmerin erkennt die allgemeinen Vertragsbedingungen des Bildungsträgers an, die bei der Vertragsaushändigung zur Unterschriftsleistung mit übergeben werden.
- (3) Alle im Vertragswerk nicht schriftlich festgehaltenen Änderungen sowie Nebenabreden sind nicht Vertragsbestandteil.

§ 9 - Datenschutz

- (1) Der Bildungsträger achtet die Persönlichkeitsrechte der Teilnehmer/innen. Er erhebt, verarbeitet und nutzt Daten nur nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Erfüllung des Vertragszweckes und nur im erforderlichen Umfang. Alle Mitarbeiter des Bildungsträgers sind zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.

Da die Bildungsmaßnahme aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert wird, ist der Bildungsträger zum Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung dieser Mittel gehalten, Angaben über die Teilnehmer/innen an den Kostenträger zu übermitteln. Dies geschieht im Rahmen eines geschützten Online-Verfahrens, welches dem Bildungsträger von dem Kostenträger zur Verfügung gestellt wird und durch dessen Datenschutzbeauftragten geprüft worden ist.

- (2) Der Bildungsträger ist zum Nachweis der ordnungsgemäßen Auftragsdurchführung verpflichtet, Angaben über die Teilnehmerin /den Teilnehmer sowie über den Bildungsverlauf an den Kostenträger und an die JVA/JA/Sozialen Dienste der Justiz zu übermitteln.
- (3) Der Teilnehmerin /dem Teilnehmer wird der zur Person übermittelte Datensatz dargelegt, wenn sie/er das wünscht.

Die Teilnehmerin/der Teilnehmer wird durch den Träger über den Datenschutz mündlich und durch ein Merkblatt belehrt. Das Merkblatt wird Bestandteil dieses Vertrages.

§ 10 – Vertragsausfertigungen

Der Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt.

Der Teilnehmerin /der Teilnehmer und der Bildungsträger erhalten je eine Ausfertigung des Vertrages.

Unterschriften:

_____ Bildungsträger	_____ Teilnehmer/in
_____ Ort, Datum	_____ Ort, Datum

Anlagen:

- Vertragsbedingungen
- Leistungsbeschreibung (Maßnahmekonzept)
- Merkblatt Datenschutz